

"Öffentlich - rechtliche Vereinbarung"
über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) vom 01.07.1974

mit eingearbeiteten Änderungen vom 20.12.1977 und 01.03.2010 und 24.10.2012

Die Stadt Achern und die Gemeinden Lauf, Sasbach und Sasbachwalden schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 72 a bis c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes folgende

Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Achern (erfüllende Gemeinde, im folgenden "Stadt") erfüllt für die Gemeinden Lauf, Sasbach und Sasbachwalden (im folgenden: Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
2. Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.
3. Die Stadt erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben).

Für die Gemeinden Lauf, Sasbach und Sasbachwalden

1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues.

Bei der Durchführung der Erledigungsaufgaben kann sich die Stadt der gleichen Organisationsmittel bedienen, wie im eigenen Bereich (z. B. EDV).

4. Die Stadt erfüllt an Stelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die vorbereitende Bauleitplanung.
5. Sollte die Stadt nicht in der Lage sein, die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 und Abs. 4 selbst auszuführen, kann mit diesen Arbeiten ein Architektur- und Ingenieurbüro beauftragt werden.
6. Die Stadt nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern die erfüllende Gemeinde nach § 61 Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden, nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Nachbargemeinden in deren Rechtsstellung die erfüllende Gemeinde eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit den Nachbargemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuss

1. Es wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die von dieser nach § 1 Abs. 4 und 5 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.
2. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 9 weiteren Vertretern, von denen 6 auf die Stadt Achern und je 1 auf die Gemeinden Lauf, Sasbach und Sasbachwalden entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
3. Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
4. Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses und ein Stellvertreter werden in der 1. Sitzung des gemeinsamen Ausschusses nach jeder regelmäßigen Wahl der weiteren Vertreter nach Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus dem gemeinsamen Ausschuss aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt

§ 4

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

1. Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

2. Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
3. Der gemeinsame Ausschuss ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
4. Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.
5. Bis zur ersten Wahl des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses nimmt dessen Aufgaben der Oberbürgermeister der Stadt wahr.

§ 5

Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefasst wird.

§ 6

Finanzierung

1. Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt die Selbstkosten für den erforderlichen Geschäftsbedarf und die Fremdleistungen (z.B. EDV-Kosten).
2. Die Personalkosten werden wie folgt abgegolten:
 1. Die Abrechnungen der Ingenieurleistungen sowie anderweitiger Einzelleistungen auf dem Bausektor erfolgen nach den Bestimmungen der HOAI, wobei ein Satz von 70 % in Anrechnung gebracht wird.
3. Die Kostenanteile sind, soweit sie pauschaliert wurden, je zur Hälfte am 15.06. und 15.12. zur Zahlung fällig; spezifizierbare Sachkosten sind nach Rechnungseingang zu erstatten.
4. Auf Wunsch der Nachbargemeinden ist ihnen und dem gemeinsamen Ausschuss Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 7

Ausscheiden, Auflösung

1. Für das Ausscheiden einzelner Gemeinden und die Auflösung der Gemeinschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Ergeben sich durch das Ausscheiden einer Gemeinde oder durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erhebliche Belastungsverschiebungen unter den Beteiligten, so sind die Vorteile oder Nachteile durch angemessene Abfindungen in gerechter Weise auszugleichen.

§ 8 Übergangsbestimmung

Die Stadt wird die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft sobald als möglich schaffen. Insoweit und insoweit sie bis dahin einzelne Aufgaben nicht wahrnehmen kann, werden diese im Benehmen mit der Stadt von den Nachbargemeinden selbst wahrgenommen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.1975 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Achern und der Gemeinde Sasbachwalden vom 18.12.1973 außer Kraft.

Achern, den 01.07.1974

Für die Stadt Achern
(Gemeinderatsbeschluss
vom 25.06.1974)

Für die Gemeinde Sasbach
(Gemeinderatsbeschluss
vom 28.06.1974)

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Für die Gemeinde Lauf
(Gemeinderatsbeschluss
vom 01.07.1974)

Für die Gemeinde Sasbachwalden
(Gemeinderatsbeschluss
vom 05.06.1974)

Bürgermeister

Bürgermeister

Diese Vereinbarung wurde vom Regierungspräsidium Freiburg als Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 01.07.1974 genehmigt.

Die Vereinbarung und die Genehmigung wurden von

- a) der Stadt Achern am 10.07.1974
- b) der Gemeinde Lauf am 12. - 22.07.1974
- c) der Gemeinde Sasbach am 15. - 22.07.1974
- d) der Gemeinde Sasbachwalden am 13. - 22.07.1974

öffentlich bekannt gemacht.

F.d.R.
gez. Deufel

1. Änderung wurde wie folgt in den Gemeinderäten behandelt:

- a) Achern am 19.12.77
- b) Lauf am 08.11.77
- c) Sasbach am 07.11.77
- d) Sasbachwalden am 23.11.77

1. Änderung wurde vom Regierungspräsidium Freiburg als Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 12.01.78 genehmigt.

Die 1. Änderung und Genehmigung wurden von

- a) der Stadt Achern am 23.01.78
- b) der Gemeinde Lauf am 27.01. - 07.02.78
- c) der Gemeinde Sasbach am 23.01.78
- d) der Gemeinde Sasbachwalden am 04.03. - 13.03.78

öffentlich bekannt gemacht.

2. Änderung wurde wie folgt in den Gemeinderäten behandelt:

- a) Achern am 09.11.2009
- b) Lauf am 15.12.2009
- c) Sasbach am 08.02.2010
- d) Sasbachwalden am 04.11.2009

2. Änderung wurde vom Regierungspräsidium Freiburg als Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 21.01.2011 genehmigt.

Die 2. Änderung und Genehmigung wurden von

- a) der Stadt Achern am 11.02.2011
- b) der Gemeinde Lauf am 18.02.2011
- c) der Gemeinde Sasbach am 11.02.2011
- d) der Gemeinde Sasbachwalden am 04.02.2011

öffentlich bekannt gemacht.

F.d.R.
gez. Schwarz

Die 3. Änderung wurde im Gemeinsamen Ausschuss am 24.10.2012 behandelt.

Die 3. Änderung wurde vom Regierungspräsidium Freiburg als Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 25.01.2013 genehmigt.

Die 3. Änderung und Genehmigung wurden von

- a) der Stadt Achern am 01.03.2013
- b) der Gemeinde Lauf am 15.02.2013
- c) der Gemeinde Sasbach am 01.03.2013
- d) der Gemeinde Sasbachwalden am 01.03.2013

öffentlich bekannt gemacht.

F.d.R.
gez. Villagomez-Berger